### Aus dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

## Meinungsäusserungsfreiheit nicht verletzt

# Die Schweiz wehrt sich erfolgreich für Vertraulichkeit der Diplomatie

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist auf sein Urteil im Fall Jagmetti zurückgekommen: Nach Auffassung der Grossen Kammer hat die Schweiz nicht gegen die Meinungsäusserungsfreiheit verstossen, als sie einen Journalisten für ein publik gemachtes Geheimpapier des damaligen Schweizer Botschafters in den USA büsste.

fel. Der Journalist Martin Stoll hatte Ende Januar 1997 in der «Sonntags-Zeitung» Auszüge aus einem als vertraulich klassifizierten Papier des damaligen Schweizer Botschafters Carlo Jagmetti in den USA veröffentlicht. Das Dokument enthielt Strategien zum Verhalten im Konflikt zwischen den Schweizer Banken und dem Jüdischen Weltkongress über die Entschädigung von Holocaust-Opfern für nachrichtenlose jüdische Vermögen auf Schweizer Konten.

### Urteil des Zürcher Bezirksgerichts

Das Zürcher Bezirksgericht verurteilte Stoll wegen
Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen zu einer Busse
von 800 Franken, und das Bundesgericht bestätigte diesen
Schuldspruch Ende 2000. Der vom verurteilten Journalisten
angerufene Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wertete
die Sanktion zunächst als Verletzung der in Art. 10 der
Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten
Meinungsäusserungsfreiheit (NZZ 26. 4. 06). Die Schweiz machte
hierauf zum ersten Mal von der Möglichkeit Gebrauch, den
Entscheid einer Sektion bei der Grossen Kammer des Gerichtshofs
anzufechten, und wurde dabei von Frankreich sowie der Slowakei
unterstützt, die sich ebenfalls für den Schutz des diplomatischen
Geheimnisses starkmachten.

In seinem gestern in Strassburg verkündeten Entscheid wägt der Gerichtshof für Menschenrechte ab zwischen dem Interesse der Bevölkerung an Informationen über ein aktuelles Ereignis einerseits und dem Interesse des Staates am erfolgreichen diplomatischer Verhandlungen anderseits. Gut funktionierende internationale Beziehungen nach Auffassung des setzen Gerichtshofs den Austausch geheimer Informationen unter Diplomaten voraus, wenn auch die Vertraulichkeit dieser Beziehungen nicht um jeden Preis geschützt werden dürfe.

### Unnötige Skandalisierung

Im beurteilten Fall hat die Veröffentlichung von Auszügen aus dem Jagmetti-Papier und vor allem die Art der Präsentation nach Auffassung der Richter in Strassburg negative Auswirkungen auf

1 von 2 11.12.2007 10:23

die von der Schweiz geführten diplomatischen Verhandlungen gehabt. Die Placierung auf der ersten Seite einer auflagestarken Sonntagszeitung zeige, dass es nicht primär um die Information der Leser gegangen sei, sondern um eine unnötige Skandalisierung. Aufgrund der stark verkürzten und sogar irreführenden Darstellung vermochten die fraglichen Artikel aus Sicht des Gerichtshofs kaum wesentlichen Beitrag die durch die an Meinungsäusserungsfreiheit geschützte öffentliche Debatte zu Verletzung weshalb eine der Europäischen Menschenrechtskonvention mit zwölf gegen fünf Stimmen verneint wurde.

2 yon 2